

# Angel,- und Gewässerordnung

Stand 01.01.2022



**Sportanglerverein  
Stirn und Umgebung e.V.**

**Gegründet 1966**

**Angel,- und Gewässerordnung  
Des Sportanglerverein  
Stirn und Umgebung e.V.  
Gegründet 1966**

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Unter Bezugnahme auf § 10 der Satzung des Sportanglerverein Stirn und Umgebung 1966 e.V. erlässt die Verwaltung folgende Angel,- und Gewässerordnung.
2. Die Angel,- und Gewässerordnung gilt für sämtliche Pacht- und Eigentumsgewässer des Vereins.

**§ 2**

**Gewässernutzung**

1. Den Vereinsmitgliedern stehen die im Erlaubnisschein aufgeführten, nicht gesperrten Gewässer, in der Regel ganzjährig zum Befischen zur Verfügung.
2. Gewässersperrungen werden:
  - a) An den Mitgliederversammlungen,
  - b) per Aushang am Vereinsheim oder auf der Internetseite/WhatsApp,
  - c) durch Hinweisschilder direkt am Gewässer bekannt gegeben.
3. Die Vorstandschaft ist berechtigt, im Vereinsinteresse oder zu Hege,- Pflegemaßnahmen Gewässer von sich aus nach Bedarf zu sperren.
4. Bei Vereinsveranstaltungen sind sämtliche Vereinsgewässer von 18.00 bis 22.00 Uhr zum Befischen gesperrt und das Gewässer ist in dieser Zeit zu verlassen.
5. Eisangeln ist in allen Gewässern verboten.
6. Gastfischern kann im Rahmen des Kartenkontigent unter bestimmten Voraussetzungen eine befristete Angelerlaubnis (Tageserlaubnisschein) erteilt werden.

**§ 3**

**Rechtliche Voraussetzungen**

1. Das Fischen in den Vereinsgewässern ist nur erlaubt, wenn der Ausübende:
  - a) Einen von der Verwaltungsbehörde ausgestellten, gültigen staatlichen Fischereischein oder Jugendfischereischein und
  - b) einen vom Verein ausgestellten, gültigen Erlaubnisschein besitzt.
2. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar.
3. Die Fischweid darf grundsätzlich nur vom Ufer ausgeübt werden. Das Einbringen des Köders hat mit der Handangel (Rute, Rolle mit Schnur und daran befindlichen Köder) durch Auslegen mit eigener Kraft zu erfolgen.
4. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes sich über die jeweils gültigen Vereinsbestimmungen, die im Verein gültigen Satzungen und den gültigen Gesetzen für die Ausübung der Fischerei zu unterrichten.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere sind unbedingt zu beachten. Insbesondere ist jegliches Quälen der Tiere verboten.
6. Den Bestimmungen im Natur,- und Tierschutzgesetz hat jeder Angler Folge zu leisten.

7. Die in den Vereinsgewässern geltenden Schonzeiten, Schonmaße und Fangbeschränkungen werden jeweils mit dem Jahreserlaubnisschein bekanntgegeben. Änderungen werden in der Mitgliederversammlung, Aushang am Vereinsgebäude oder der Internetseite/WhatsApp und/oder Hinweisschilder direkt am Gewässer bekanntgegeben.

#### **§ 4**

##### **Fanggeräte und Köder**

1. Die entsprechenden Geräte zur waidgerechten Landung der Fische sind immer mitzuführen (Abhakmatte, Kescher, Löseschere, Rachensperre, Längenmaß ect.)
2. In den Vereinsgewässern ist grundsätzlich das Fischen
  - a) Auf Friedfisch mit zwei Handangeln erlaubt,
  - b) Auf Raubfisch mit einer Handangel erlaubt.
3. Das Fischen auf Friedfische mit Mehrfachhacken ist untersagt, pro Handangel ist eine Anbissstelle erlaubt.
4. Beim Fischen auf Raubfisch mit Kunst,- oder Naturködern sowie Naturködermontagen sind pro Köder max. 3 Anbissstellen erlaubt.
5. An Gewässern die für die Raubfischangelei gesperrt sind, ist das Fischen mit Köder (Köderfisch, Fischfetzen) verboten.
6. Das Fischen mit Blinker und/oder Kunstköder ist nur in den Gewässern erlaubt, die im Erlaubnisschein aufgeführt und dafür freigegeben sind.
  - a) Auf Angler die den Friedfischfang betreiben, ist besondere Rücksicht zu nehmen und ein entsprechender Abstand einzuhalten.
7. Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist verboten.
8. Das An,- und Beifüttern während des Angelns in großen Mengen ist grundsätzlich verboten. Das Fischen ist nur mit artgerechtem Fischfutter erlaubt.
9. Legangeln sind in allen Gewässern verboten.
10. Das Angeln und Befahren mit Boot ist an sämtlichen Vereinsgewässern verboten.

#### **§ 5**

##### **Fangbestimmungen**

1. Die Fangwoche beginnt am Sonntag und endet am Samstag.
2. Untermassige oder während der Schonzeit gefangene Fische die nicht überlebensfähig sind, dürfen nicht zurückgesetzt werden. Sie sind unverzüglich waidgerecht zu betäuben und zu töten. Sie sind in das Fangbuch mit einem entsprechenden Vermerk einzutragen,
  - a) das Vorfach ist zur Kontrolle im Fisch zu hinterlassen und
  - b) zählen zum jeweiligen Fangkontingent.
3. Das Hältern gefangener Fische zum Zwecke des Austausches, falls z.B. später ein größerer Fisch gefangen wird, ist unzulässig.
4. Köderfische dürfen in den Gewässern nur mit der Handangel gefangen werden.
5. Der gewerbliche Verkauf/Tausch oder das Umsetzen von Fischen aller Art ist verboten.

## **§ 6**

### **Uferbegehungsrecht**

1. Das Uferbegehungsrecht steht grundsätzlich nur dem Fischereiausübungsberechtigten zu. Auf die Bestimmungen des Art. 52 Fischereigesetz (Betreten der Ufer) wird verwiesen.
  - a) Zur Ausübung der Fischerei dürfen eingefriedete Grundstücke nicht betreten werden.
  - b) Verschiedene Bereiche an Gewässern dürfen nicht betreten werden, diese werden in den Erlaubnisschein separat aufgeführt und benannt.
  - c) Naturschutzzonen, Naturschutzgebiete sowie Flora,-Fauna-Habitate oder ähnliches dürfen Grundsätzlich nur gemäß den Bestimmungen im Erlaubnisschein betreten werden und unterliegen dem Ausführungen des Naturschutzgesetzes, das Verändern von z.B. Schilfbeständen ist untersagt.
2. Das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen an den Vereinsgewässern ist grundsätzlich nur für die Dauer der Fischereiausübung erlaubt und erstreckt sich nur auf die Weiher St. Veit 1 bis 4 und Abenberg 2.

## **§ 7**

### **Verhalten am Wasser**

1. Am Fischwasser hat sich der Fischer ruhig, fischgerecht und kameradschaftlich zu verhalten.
2. Die Platzwahl hat so zu erfolgen, dass kein anderer Fischer mehr als den Umständen nach vermeidbar gestört wird. Entsprechende Abstände sind einzuhalten.
3. Die ausgelegten Angeln müssen vom Fischer jederzeit kontrolliert werden. Beim Verlassen des Angelplatzes ist das Angelgerät zu entfernen.
4. Eine Reservierung bzw. Belegung von Angelplätzen durch irgendwelche Gegenstände ist nicht zulässig, dies gilt im Übrigen auch an Hege,- und Vereinsfischen.
5. Jeder Fischer hat seinen Angelplatz in sauberen Zustand zu verlassen und ist verantwortlich, dass alle Abfälle nach dem Fischen wieder mitgenommen werden,
  - a) Verunreinigungen durch zurückgelassene Abfälle können mit einer Sperrung oder Geldbuße geahndet werden.
  - b) nötigenfalls muss er vorhandene Abfälle und Unrat in zumutbaren Umfang abräumen, um das Ansehen der Fischerei in der Öffentlichkeit zu wahren.
6. Das Zelten und Grillen ist nur an den St. Veiter Weihern und am Böselweiher in Abenberg erlaubt,
  - a) Offenes Feuer ist nur in einem Behälter wie z.B. Feuerschale erlaubt.
  - b) Ein leeres Behältnis (z.B. Blecheimer), zum Mitnehmen der abgebrannten Kohle beim Verlassen des Gewässers ist beim Grillen bzw. Feuermachen stets mitzuführen.
  - c) Abgebrannte Kohle,- oder Holzreste sowie Grillgut sind beim Verlassen des Gewässers mitzunehmen und nicht am Gewässer oder deren Umkreis zu Entsorgen.
7. Fische dürfen am Gewässer weder geschuppt, ausgenommen oder zurückgelassen werden.

## **§ 8**

### **Gewässeraufsicht**

1. Die Gewässeraufsicht wird von den bestätigten Fischereiaufsehern und von der Verwaltung beauftragten Fischereiaufsehern durchgeführt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat sich am Vereinsgewässer auf Verlangen den mit Kontrollausweisen versehenen Mitgliedern (Fischereiaufseher) auszuweisen und sich ggf. einer Kontrolle zu unterziehen.
3. Bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten nach der Angel,- und Gewässerordnung, den Bestimmungen im Erlaubnisschein und weiteren dem Verein angebundene Satzungen durch die Fischereiaufseher handeln diese nach einem von der Verwaltung erstellten Maßnahmenkatalog, Bußgelder werden gem. Beitrag,- und Gebührenordnung erhoben.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt nur bei Feststellung einer Unregelmäßigkeit, andere Vereinsmitglieder zu kontrollieren.
  - a) Es besteht die Verpflichtung diese Unregelmäßigkeiten sofort der Vorstandschaft zu melden.

## **§ 9**

### **Haftung**

1. Jedes Vereinsmitglied haftet für alle im Rahmen seiner Fischereiausübung verursachten Schäden. Flurschäden, Beschädigungen der Uferdämme, der Anpflanzungen und der Schilfgürtel sind deshalb zu vermeiden.

## **§ 10**

### **Zuwiderhandlungen**


1. Zuwiderhandlungen gegen die Angel- und Gewässerordnung werden mit Verwarnung, Geldbuße oder Entzug des Erlaubnisscheines, in schweren Fällen mit Ausschluss aus dem Verein bestraft.

## **§ 11**

### **Sonstige Hinweise**

1. Beobachtungen über Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind unverzüglich der Polizei und dem Vorstand mitzuteilen.
2. Gefangene Fische, die eindeutige Krankheitsmerkmale aufweisen, sind abzutöten und dürfen nicht mehr zurückgesetzt werden. Der Gewässerwart ist zu verständigen.
3. Das eigenmächtige einbringen von Fischen in die Vereinsgewässer ist grundsätzlich verboten.
4. Das Fangbuch ist jeweils zu den Kartenausgabeterminen bei der Vorstandschaft abzugeben, spätestens jedoch zum 06. Januar eines jeden Jahres. Bei verspäteter Abgabe wird ein von der Verwaltung festgesetzter Geldbetrag zur Zahlung fällig.

Geändert durch Beschluss der Verwaltung und der Mitgliederversammlung am 06.11.2021.  
Diese Ordnung ersetzt die zuletzt gültige Fassung und tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

  
Schwarz Benedikt  
1. Vorstand